

Statut
Mitgliedkirchen

Inhalt

§ 1 Ziel

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Verhältnis der Mitglieder zur AGCK Zürich
und untereinander

§ 4 Aufgaben

§ 5 Organe

§ 6 Delegiertenversammlung

§ 7 Vorstand

§ 8 Kommissionen und Sachreferenten

§ 9 Finanzielles

§ 10 Schlussbestimmungen

Anhang: Liste der Mitgliedkirchen

Statut

der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Kanton Zürich

§ 1 Ziel

Die «Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen im Kanton Zürich» (nachfolgend «AGCK Zürich» genannt) will an ihrem Ort die Zielsetzungen der «Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz» verwirklichen:

Im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus, Haupt der Kirche und Herr der Welt, will die AGCK Zürich die in Jesus Christus begründete und bestehende Einheit der Kirche bezeugen und die Zusammenarbeit der Christinnen und Christen fördern.

§ 2 Mitgliedschaft

Die AGCK Zürich besteht aus den im Kanton Zürich wirkenden Kirchen, die Mitglieder des Ökumenischen Rates der Kirchen sind, sowie der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich.

Sie steht auch weiteren Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften offen, welche die Zielsetzung der AGCK Zürich bejahen. Diese können um Mitgliedschaft oder um Beteiligung als Gäste nachsuchen.

Die Aufnahme solcher Kirchen als Mitglieder wird durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit unter Berücksichtigung des Quorums der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 3 Verhältnis der Mitglieder zur AGCK Zürich und untereinander

Die Mitglieder behalten ihre volle Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung. Für die Mitgliedkirchen bindend sind die Beschlüsse der AGCK Zürich über deren eigene Organisation, im Übrigen sind nur solche Beschlüsse der AGCK Zürich bindend, denen die Mitgliedkirchen durch ihre zuständigen Organe zustimmen.

§ 4 Aufgaben

Zu den Aufgaben der AGCK Zürich gehören insbesondere:

- a) Besinnung über Fragen von Glauben und Leben mit dem Ziel der Klärung und Verständigung
- b) Förderung des theologischen Gesprächs unter den Mitgliedkirchen

- c) Vermittlung von Information unter den Mitgliedkirchen
- d) Beratung über die Möglichkeiten der Zusammenarbeit unter den Mitgliedkirchen und Förderung einer solchen Zusammenarbeit
- e) Beratung und Durchführung von Empfehlungen und Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz, nach Zustimmung durch die Delegiertenversammlung und, wo nötig, durch die Mitgliedkirchen
- f) Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen wie ökumenische Gottesdienste, Gebetswochen, Empfang von Besuchen, Konferenzen und Vorträge usw.
- g) Förderung gemeinsamer Aktionen und Werke
- h) Vertretung gemeinsamer Anliegen in der Öffentlichkeit
- i) Beratung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedkirchen
- j) Bereitschaft zu gegenseitiger Hilfe in besonderen Notlagen
- k) Bildung und Unterstützung von Arbeitsgruppen im Kanton

§ 5 Organe

Die Organe der AGCK Zürich sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

§ 6 Delegiertenversammlung

Jede Mitgliedkirche bestimmt je zwei Vertreter/Vertreterinnen in der Delegiertenversammlung, die Evangelisch-reformierte Kirche und die Römisch-katholische Kirche jedoch deren vier.

An jeder Versammlung von allgemeinem Interesse können auch von Delegierten eingeladene Gäste teilnehmen.

Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten, darüber hinaus so oft es das Arbeitsprogramm verlangt, oder wenn es vom Vorstand oder von drei Kirchen gewünscht wird.

Die Delegiertenversammlung wird durch ihren Präsidenten/ihre Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung durch ihren Vizepräsidenten/ihre Vizepräsidentin, geleitet und ordentlicherweise durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden an die Mitglieder einberufen. Diese Einladung erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus.

Bei Wahlen und Abstimmungen hat jeder und jede Delegierte eine Stimme. Für Wahlen sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich; das Quorum beträgt 14 Delegierte.

Beschlüsse über die interne Geschäftsführung und die Bildung von besonderen Vertretungen oder Arbeitsausschüssen können mit einfachem Mehr verbindlich gefasst werden.

Die Delegiertenversammlung beschliesst jährlich die Höhe des Mitgliedsbeitrags gemäss §9.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu theologischen Fragen und kirchlichen Handlungen haben nur den Charakter von Empfehlungen und binden die Mitglieder der AGCK Zürich nur im Falle ausdrücklicher Zustimmung durch ihre zuständigen Organe. Beschlüsse der AGCK Zürich sind durch den Vorstand den ihr angeschlossenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften schriftlich mitzuteilen.

Für Statutenänderungen gilt das besondere Verfahren gemäss § 10.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand der AGCK Zürich besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern. Sie werden durch die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens je ein Mitglied des Vorstands hat der Evangelisch-reformierten und der Römisch-katholischen Kirche anzugehören.

Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer als Delegierte ihrer Kirche zurücktreten oder abberufen werden, werden durch die Delegiertenversammlung, in der Regel nach Abordnung ihres Nachfolgers, für den Rest der Amtsdauer ersetzt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Sekretär/Sekretärin und Kassier/Kassierin nehmen, sofern sie nicht Mitglieder des Vorstands sind, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand bereitet die Veranstaltungen vor und führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung mit Hilfe des Sekretariats aus.

In dringenden Fällen kann der Vorstand auch öffentliche Kundgebungen und Gottesdienste anregen. Diese werden nur dann im Namen der AGCK Zürich durchgeführt, wenn alle Mitgliedkirchen einverstanden sind.

§ 8 Kommissionen und Fachreferenten/Fachreferentinnen

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand der AGCK Zürich die Bildung von Kommissionen beantragen. Ebenso kann er für spezielle Sachfragen jederzeit weitere Persönlichkeiten beiziehen.

§ 9 Finanzielles

Die AGCK Zürich erhebt bei ihren Mitgliedkirchen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe jeweils an der Delegiertenversammlung festgelegt wird.

Jede Mitgliedkirche trägt ihre durch die Mitwirkung in der AGCK Zürich erwachsenen Kosten selber (z.B. Spesen der Delegierten, Empfang der AGCK Zürich in eigenen Räumen).

Alle durch die gemeinsame Tätigkeit der AGCK Zürich entstehenden Kosten wie Drucklegung von Programmen, Statuten, Resolutionen, Durchführung von Veranstaltungen usw. werden durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt.

Die Rechnung wird zuhanden der Delegiertenversammlung durch zwei von ihr gewählte Revisoren/Revisorinnen jährlich geprüft.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die AGCK Zürich ist als einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff OR auf unbestimmte Zeit konstituiert. Scheidet ein Mitglied (infolge Kündigung oder aus andern Gründen) aus der AGCK Zürich aus, wird diese unter den verbleibenden Mitgliedern unverändert fortgesetzt.

Dieses Statut ist durch die im Anhang aufgeführten Kirchen mit Beschluss ihrer zuständigen Organe angenommen worden.

Statutenänderungen werden durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit unter Berücksichtigung des Quorums der anwesenden Mitglieder beschlossen.

8001 Zürich, 10. April 2019

Die Präsidentin:
Bettina Lichtler

Die Sekretärin:
Franziska Schellenberg

(Statut vom 31. August 1971 mit Teiländerungen redaktioneller und intern organisatorischer Natur gemäss Beschlüssen der Jahresversammlung vom 29. Mai 1985, vom 6. März 2002 vom 20. März 2018 und vom 09. April 2019.)

A n h a n g

Liste der Mitgliedkirchen (Stimmrecht gemäss §6, Absatz 1)

Äthiopisch-orthodoxe Kirche	(3.3.2004)
Anglikanische Kirche	
Armenisch-Apostolische Kirche	(6.3.2002)
Baptistengemeinden des Kantons Zürich	
Christkatholische Kirche	
Eritreisch-orthodoxe Kirche	
Evangelisch-lutherische Kirche	
Evangelisch-methodistische Kirche	
Evangelisch-reformierte Kirche	
Griechisch-orthodoxe Kirche	
Heilsarmee	
Herrnhuter Brüdergemeine	
Indisch-orthodoxe Kirche (Thomas Christen)	(3.3.2004)
International Protestant Church	
Koptisch-orthodoxe Kirche	(13.11.1990)
Neuapostolische Kirche	(04.04.2024)
Römisch-katholische Kirche	(3.3.2004)
Rumänisch-orthodoxe Kirche	
Russisch-orthodoxe Kirche	
Serbisch-orthodoxe Kirche	(18.4.1990)
Syrisch-orthodoxe Kirche	
Waldenserkirche	

Gästestatus:

Pfingstgemeinde

Siebenten-Tags-Adventisten

Die Gründung der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen im Kanton Zürich erfolgte am 29. November 1965 in Zürich.